

32 C 184/21



Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, ges. vertr. d. GF. [REDACTED], Hauptstr. 117, 10827
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
05.11.2021

durch den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 22.06.2021 zum
Az. [REDACTED] wird aufrechterhalten.

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist zulässig hat aber in der Sache keinen Erfolg, denn die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Einspruch ist zulässig.

Aufgrund des als Einspruchs (vgl. 694 Abs. 2 ZPO) gegen den Vollstreckungsbescheid vom 22.06.2021 zu behandelnden Widerspruchs ist der Prozess in die Lage vor dessen Säumnis zurückversetzt worden (§§ 342 ZPO). Der Einspruch ist zulässig. Der Einspruch ist statthaft, sowie form- und fristgemäß i. S. d. §§ 338 ff., 700 ZPO eingelegt worden. Die Beklagte hat am 26.07.2021 Widerspruch eingelegt.

2.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 337,00 EUR gemäß § 611 Abs. 1 BGB.

Danach ist der Anspruchsgeber verpflichtet, dem anderen Teil die vereinbarte Vergütung der Dienstleistung zu zahlen.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Beklagte hat bei der Klägerin am 31.10.2020 einen gewerblichen Daueranzeigenauftrag zu einem Preis in Höhe von 675 EUR in Auftrag gegeben.

Diesen Auftrag hat die Klägerin ausgeführt.

Die Beklagte hat auf die Rechnungen 337 EUR gezahlt, insofern ist der Anspruch von 675,00 EUR gemäß § 362 BGB erloschen.

3.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf vorgerichtliche Verzugskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 5 BGB.

Die Beklagte hat sich durch das Schreiben der Klägerin vom 20.11.2020 in Verzug befunden, denn die Klägerin hat dort ihre Forderung angemahnt.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 337,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

